

64. Ist ein Vertrag über Abhalten vom Bieten bei einer öffentlichen Versteigerung gegen Zusicherung eines Vorteils nach § 134 B.G.B. mit Rücksicht auf § 270 preuß. St.G.B. unter allen Umständen nichtig?

Vereinigte Zivilsenate. Beschl. v. 17. März 1905 i. S. R. (Besl.)
w. S. (R.L). Rep. V. 213/03.

- I. Landgericht Dortmund.
 II. Oberlandesgericht Hamm.

Die vereinigten Zivilsenate haben eine zwischen dem V. und dem VI. Zivilsenat streitig gewordene Frage über die Nichtigkeit von Verträgen, betreffend das Abhalten vom Bieten bei öffentlichen Versteigerungen, nach § 134 B.G.B. mit Rücksicht auf § 270 preuß. St.G.B. dahin entschieden:

„Im Geltungsbereiche des § 270 preuß. St.G.B. vom 14. April 1851 ist ein Vertrag, durch den der eine Kontrahent sich von dem anderen gegen Zusicherung eines Vorteils vom Bieten bei einer öffentlichen Versteigerung abhalten läßt, nicht um deswillen allein nach dem § 134 B.G.B. nichtig, weil der § 270 preuß. St.G.B. den mit Strafe bedroht, der andere vom Bieten bei öffentlichen Versteigerungen durch Zusicherung oder Gewährung eines Vorteils abhält.“

Gründe:

„Der § 270 St.G.B. für die preussischen Staaten vom 14. April 1851 schreibt vor:

„Wer andere vom Mitbieten oder Weiterbieten bei den von öffentlichen Behörden oder Beamten vorgenommenen Versteigerungen, dieselben mögen Verkäufe, Verpachtungen, Lieferungen, Unternehmungen oder Geschäfte irgendeiner Art betreffen, durch Gewalt oder Drohung, oder durch Zusicherung oder Gewährung eines Vorteils abhält, wird mit Geldbuße bis zu dreihundert Talern oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.“

Daß diese Strafvorschrift noch jetzt in Geltung steht, daß sie namentlich durch das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich mit Rücksicht auf § 2 Einf.-Ges. zu demselben nicht außer Kraft gesetzt ist, hat das Reichsgericht in feststehender Rechtsprechung angenommen.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 10 S. 221, Bd. 17 S. 203, Bd. 27 S. 106, Bd. 35 S. 393; Entsch. in Zivilf. Bd. 18 S. 219, Bd. 26 S. 314, Bd. 32 S. 261, Bd. 51 S. 401.

Nun bestimmt § 134 B.G.B.:

„Ein Rechtsgeschäft, das gegen ein gesetzliches Verbot verstößt, ist nichtig, wenn sich nicht aus dem Gesetz ein anderes ergibt.“

Im Zusammenhalt dieser Vorschrift mit dem erwähnten § 270 hat der VI. Zivilsenat des Reichsgerichts durch Urteil vom 2. Juni

1902 (Emsch. in Zivils. Bd. 51 S. 401) einen Vertrag, inhaltlich dessen der eine Kontrahent das Versprechen des anderen, ihm für das Nichtmitbieten bei einer öffentlichen Versteigerung einen Vermögensvorteil zu gewähren, angenommen und sich dadurch vom Mitbieten hat abhalten lassen, für nichtig erklärt. Er begründet dies damit, daß das Versprechen gegen § 270 preuß. St.G.B. verstoße, und daß, da es ein notwendiger untrennbarer Teil des gewollten Rechtsgeschäfts sei, letzteres selbst von dem Verbotsgesetz getroffen werde. Darum soll das ganze Rechtsgeschäft nach § 134 a. a. D. nichtig sein. Dem V. Zivilsenat lag in der gegenwärtigen Streitfache dieselbe Rechtsfrage vor. Er hielt im Gegensatz zum VI. Zivilsenat den Vertrag nicht schon deshalb für nichtig, weil die eine Vertragspartei durch ihr Versprechen, dem anderen Teil für das Nichtbieten einen Vermögensvorteil zu gewähren, diesen vom Bieten abgehalten und dadurch gegen die Strafvorschrift des § 270 verstoßen hat. Trotz dieses Verstoßes erachtete vielmehr der V. Zivilsenat das durch Annahme eines solchen Versprechens zustande gekommene Rechtsgeschäft, wofern es nicht etwa gegen die guten Sitten verstößt und deshalb nach § 138 B.G.B. nichtig sein müßte, für gültig, und zwar so, daß die versprochene Gegenleistung von demjenigen, der sich durch sie vom Bieten hat abhalten lassen, auch klage- und eintredeweise geltend gemacht werden kann. Über die hiernach streitig gewordene Rechtsfrage war gemäß § 137 B.G.B. die Entscheidung der vereinigten Zivilsenate einzuholen. . . .

Daß das Bürgerliche Gesetzbuch nicht schlechthin jede von den Gesetzen verbotene oder mit Strafe bedrohte Handlung der zivilrechtlichen Wirksamkeit entkleiden will, ergibt der Wortlaut des § 134. Zweierlei wird in dieser Vorschrift für die von ihr angedrohte Nichtigkeit eines Rechtsgeschäfts vorausgesetzt: einmal, daß das Rechtsgeschäft gegen ein gesetzliches Verbot verstößt, und ferner, daß sich nicht aus dem Gesetz ein anderes ergibt. Vor allem war daher zu prüfen, ob die erste Voraussetzung hier zutrifft, d. h. ob sich die Strafvorschrift des § 270 gegen das Rechtsgeschäft selbst richtet, welches durch das Versprechen, für das Nichtbieten einen bestimmten Vermögensvorteil zu gewähren, von der einen, und durch die Annahme dieses Versprechens von der anderen Seite zwischen den Vertragsparteien zustande kommt. War dies zu verneinen, so bedurfte es

eines Eingehens auf die zweite Frage, wie sich § 270 zu der zivilrechtlichen Gültigkeit oder Ungültigkeit der von ihm mit Strafe bedrohten Handlung stellt, überhaupt nicht. Der VI. Zivilsenat ist in dem oben erwähnten Urteil vom 2. Juni 1902 auf die hiernach in erster Reihe zu beantwortende und maßgebende Frage nicht weiter eingegangen; er hält es für genügend, um die Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts nach § 134 B.G.B. eintreten zu lassen, wenn auch nur die eine der beiden Willenserklärungen, aus denen sich das Rechtsgeschäft zusammensetzt, mit Strafe bedroht ist. Darin aber kann ihm nicht beigetreten werden. Es gibt vielfach Strafvorschriften und Verbotsgesetze, durch deren Übertretung sich der Täter zwar der ihm angedrohten Strafe schuldig macht, die aber nicht denjenigen treffen, der zu ihrem Abschluß als Gegenkontrahent auf der anderen Seite mitgewirkt hat, und die noch weniger die zivilrechtliche Gültigkeit desjenigen Rechtsgeschäfts, als dessen Bestandteil sich die verbotene oder unter Strafe gestellte Handlung darstellt, beeinflussen. Die Motive zum Bürgerlichen Gesetzbuch zählen zu § 105 des ersten Entwurfs (Ab. 1 S. 210) eine Reihe derartiger Fälle auf, ohne damit eine erschöpfende Zusammenstellung geben zu wollen. Sie erwähnen den Art. 69 des damals geltenden Handelsgesetzbuchs, die §§ 1. 2. 6 des Gesetzes, betreffend die Inhaberpapiere mit Prämien, vom 8. Juni 1871 (R.G.Bl. S. 210), die §§ 7. 11. 42. 43. 55—58 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 (R.G.Bl. S. 177), den § 146 Ziff. 1 verbunden mit §§ 115—119 Gew.D. in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1883 (R.G.Bl. S. 177), das Gesetz, betreffend den Wucher, vom 24. Mai 1880 (R.G.Bl. S. 109), die §§ 301. 302, auch § 288 deutsch. St.G.B. und die zu letzterem ergangene Entscheidung des Reichsgerichts, III. Zivilsenats, vom 31. Januar 1882 (Entsch. in Zivilf. Bd. 6 S. 169). Man könnte weiter auch in derselben Richtung auf die Strafbestimmungen über die Verkäufe an Sonntagen (§ 41a Gew.D.), den verbotswidrigen Handel mit giftigen Stoffen (Reichsgesetz vom 14. Mai 1879, 29. Juni 1887, 5. Juli 1887), oder mit nicht geeichten Maßen (Reichsgesetz vom 16. Juli 1884) und ähnliche Fälle verweisen. Allen diesen Strafbestimmungen oder Verbotsgesetzen ist gemeinsam, daß sie nur die Tätigkeit des einen der Kontrahenten, die beim Abschluß derartiger Geschäfte mitgewirkt haben, unter Strafe stellen oder verbieten, und es besteht in

Ansehung ihrer allseitig Übereinstimmung darüber, daß sie die zivilrechtliche Gültigkeit des Rechtsgeschäfts selbst, als dessen Bestandteil die verbotene oder strafbare Tätigkeit in Betracht kommt, nicht in Frage stellen. Dementsprechend heben auch die Motive zum Bürgerlichen Gesetzbuch a. a. O. als Regel hervor, daß in den Fällen, in denen bei einem Vertrage das Verbot nur den einen Teil trifft, der Vertrag als solcher nicht ungültig sein soll. Sie fügen hinzu, daß diese Regel auch im Gesetz genügenden Ausdruck gefunden habe, weil sie mit durch den in den Worten: „menn sich nicht aus dem Gesetz ein anderes ergibt“ enthaltenen Vorbehalt gedeckt werde. Ob letzteres zutrifft, kann dahingestellt bleiben; es genügt, um das Gesetz im gleichen Sinne zu verstehen, auf die Eingangsworte des § 134 B.G.B. hinzuweisen, in denen vorausgesetzt wird, daß das Rechtsgeschäft gegen ein gesetzliches Verbot verstößt.

Damit ist nun freilich nur die Regel gewonnen, und es bleibt weiter zu prüfen, ob etwa § 270 preuß. St.G.B. von dieser Regel abweicht, ob sich also Anhaltspunkte dafür finden lassen, daß § 270, obwohl er nur einen Teil mit Strafe bedroht (denjenigen, der vom Bieten abhält), das Rechtsgeschäft selbst hat treffen wollen, nämlich den Vertrag, der durch Annahme eines dahin zielenden Versprechens zwischen dem Annehmenden und dem Versprechenden zum Abschluß kommt. Aber solche Anhaltspunkte lassen sich nicht bloß nicht finden, vielmehr weist eine Betrachtung des § 270, die ihn im Zusammenhang mit dem damals geltenden Recht erfaßt, auf das Gegenteil hin. Der § 270 ist im Gebiete des altpreußischen Rechts, für welches damals die „gegen verschiedene Mißbräuche bei gerichtlichen und anderen öffentlichen Subhastationen und Versteigerungen“ gerichtete Verordnung vom 14. Juli 1797 Geltung hatte, an die Stelle der Strafbestimmung getreten, die in Nr. 4 dieser Verordnung enthalten war. Er hat aber einen durchaus anderen Inhalt und deckt sich namentlich in der hier fraglichen Beziehung mit den Vorschriften der Verordnung nicht. Um dies zu erkennen, muß man auf die Tendenz der letzteren zurückgehen. Sie ist in ihrem Eingange selbst dahin angegeben:

„Es nehme der Mißbrauch überhand, daß ein Lizitant, um einen anderen Bietungslustigen zu entfernen und von einem Mehr-

gebote abzuhalten, sich mit demselben über ein sog. Abstandsgeld vereinige und dadurch bewirke, daß er solchergestalt das ausgetobene Objekt zu einem niederen Preise erhalte, als geschehen sein würde, wenn nicht andere Kauflustige durch einen solchen Winkelvertrag vom Mitbieten wären zurückgehalten worden; dergleichen Verabredungen gründeten sich auf einen unmoralischen und unerlaubten Eigennutz, den die Gesetze niemals begünstigen könnten, indem dadurch der Zweck der öffentlichen Versteigerungen gänzlich vereitelt, dem Eigentümer des zu verkaufenden Objekts oder dessen Gläubigern der rechtmäßige Vorteil . . . entzogen, und gerichtliche Handlungen, bei denen . . . ein gerades und offenes Verfahren mit Recht gefordert werden könne, in Gelegenheiten zu gewinnstüchtigen Spekulationen verwandelt würden.“

Entsprechend dieser Tendenz, die ersichtlich gegen die Gültigkeit deraartiger Verträge und Rechtsgeschäfte selbst gerichtet war, erklärt nun die Verordnung unter Nr. 1 „alle Verträge und Verabredungen, bei welchen die Absicht zu Grunde liegt, bei gerichtlichen und anderen öffentlichen Subhastationen . . . Kauflustige zum Vorteil eines Lizitanten von der Abgabe ihres Gebots . . . zurückzuhalten, es geschehe nun solches durch Bewilligung eines gewissen Abstandsgeldes oder durch Versprechung oder wirkliche Einräumung anderer Vorteile, für unerlaubt und strafbar“; unter Nr. 2 schreibt sie vor, daß „dergleichen Verträge auch unter den Kontrahenten selbst keine rechtliche Wirkung haben“ sollen; unter Nr. 3 setzt sie die hieraus „dem vorigen Eigentümer des Objekts . . . oder dessen Gläubigern“ zukommenden Entschädigungsansprüche fest und ordnet unter Nr. 4 eine „fiskalische Geldstrafe“, die das duplum des unerlaubten Gewinns betragen soll, für diejenigen an, „die sich auf einen solchen Vertrag eingelassen haben.“

Vergleicht man hiermit den Inhalt des § 270 preuß. St.G.B., so springt sofort in die Augen, daß letzterer auf einem wesentlich anderen Standpunkte steht. Er sieht ganz davon ab, in welcher Absicht das Abhalten vom Bieten geschehen ist, und ob der Eigentümer oder dessen Gläubiger geschädigt worden sind. Er bedroht nur den mit Strafe, der vom Bieten abhält, nicht den Mitkontrahenten, dehnt aber andererseits die Strafvorschrift auf die Fälle aus, in denen Gewalt oder Drohung angewendet worden ist, um vom Bieten abzuhalten. Das, was er trifft und treffen will, ist also — im

Gegensatz zur Verordnung, die sich gegen das Rechtsgeschäft selbst richtete — die Tätigkeit des einen Kontrahenten und nur diese, nämlich desjenigen, der vom Bieten abgehalten hat. Gerade der Gegensatz, in welchem § 270 zu der Strafvorschrift unter Nr. 4 der Verordnung steht, zeigt deutlich, daß er weiter nicht greifen, namentlich das Rechtsgeschäft selbst unter seine Strafbestimmung nicht einbeziehen will. Demnach kann davon keine Rede sein, daß § 270 als Ausnahme von der oben erörterten, in den Motiven zum Bürgerlichen Gesetzbuch aufgestellten und als richtig anzuerkennenden Regel anzusehen wäre. Ist diese aber auch auf ihn anzuwenden, so fehlt für die Anwendung des § 134 B.G.B. die erste Voraussetzung, nämlich die, daß das Rechtsgeschäft gegen ein gesetzliches Verbot verstößt. Daraus ergibt sich ohne weiteres, und ohne daß es eines Eingehens auf andere rechtliche Gesichtspunkte bedurft hätte, daß die den vereinigten Zivilsenaten zur Entscheidung vorgelegte Frage verneint werden mußte.“